

Der Stadtrat von Lenzburg an den Einwohnerrat

Reglement über die Benützung des öffentlichen Grunds und deren Gebühren; Genehmigung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen Bericht und Antrag:

I. Ausgangslage

1. Der Stadtrat nimmt die Revision der Bau- und Nutzungsordnung zum Anlass, verschiedene Reglemente in diesem Themenbereich zu überarbeiten. Unter anderem soll das Reglement über die Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grunds revidiert werden.
2. Bis zur Revision des Reglements über die Gebühren im Bauwesen (Einwohnerratsvorlage 24/84; in Kraft getreten per 1. April 2024) wurden diese beiden Themen in einem gemeinsamen Reglement abgebildet. Die Überarbeitung des Reglements über die Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grunds wurde dem Einwohnerrat bereits in der Vorlage 24/84 in Aussicht gestellt.

II. Zuständigkeit

1. Die Trennung der beiden Reglemente (Gebühren im Bauwesen und Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grunds) wurde aus den folgenden Gründen beschlossen:
 - Gemeinsame Bestimmungen im ursprünglichen Reglement umfassten lediglich einen Paragrafen.
 - Zwischen den materiellen Vorgängen betreffend Baugesuchen und der Nutzung des öffentlichen Grunds bestehen selten Zusammenhänge.
 - Die Zuständigkeiten für die Behandlung der jeweiligen Gesuche und Bewilligungen liegen bei den Gebühren im Bauwesen bei der Abteilung Stadtplanung & Hochbau; jene über die Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grunds bei der Abteilung Immobilien. Damit liegt die Zuständigkeit auch in verschiedenen Ressorts.
2. Eine Trennung der beiden Reglemente ist daher vertretbar und sinnvoll. Die Anwendung und Umsetzung für die involvierten Abteilungen werden durch die klare Zuständigkeit künftig erleichtert. Der Vergleich mit anderen Gemeinden zeigt, dass die Trennung dieser Reglemente nicht unüblich ist. So führen unter anderem auch Aarau, Baden und Zofingen zwei getrennte Reglemente für diese Themenbereiche.

III. Überarbeitungsbedarf

1. Das aktuelle Reglement über die Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grunds datiert vom 3. Dezember 1999. Nach einer Gültigkeitsdauer von knapp 25 Jahren ist eine Überarbeitung ohnehin angezeigt.
2. Im bestehenden Reglement werden insbesondere die Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grunds festgelegt; die Nutzung als solches wird in diesem Reglement nur im Ansatz geregelt. Aufgrund der Erfahrungen zeigt sich, dass insbesondere hinsichtlich der folgenden Fragestellungen Verbesserungspotenzial vorhanden ist:
 - Höhe der Gebühren für Bewilligungen
 - Zuständigkeit für Bewilligungen
 - Voraussetzungen für eine Bewilligung
 - Kontrolle und Durchsetzung von Bewilligungen
 - Gleichbehandlung bei der Erteilung von Bewilligungen

Das revidierte Reglement wird daher «Reglement über die Benützung des öffentlichen Grunds und deren Gebühren» genannt.

IV. Aktuelles Reglement - in der Anwendung und im Vergleich

1. In der Nutzung wird aktuell unterschieden zwischen einer Dauer- und einer Einzelbewilligung für die Benützung des öffentlichen Grunds:

Dauerbewilligung

Dauerhafte Bewilligung für die Nutzung öffentlicher Grund (unbefristete Dauer)
Insbesondere Verkaufsgeschäfte und Gastrobetriebe, die den Standort in Lenzburg haben

Einzelbewilligung

Benützung als Lager- und Installationsplatz bei Bauarbeiten (befristete Dauer)
Einmalige oder unregelmässige Einzelanlässe auf öffentlichem Grund (z.B. Stände von politischen Parteien, gemeinnützigen Organisationen)
Einzelbewilligung erforderlich (gegen Bewilligungsgebühr)

Abb: Unterscheidung Dauer- und Einzelbewilligung

2. Folgende Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grunds werden aktuell erhoben:
 - Gebühr pro m² und Jahr für Gastrobetriebe (in der Regel CHF 20 pro m² und Jahr)
 - Gebühr pro m² und Jahr für dauernde (24h) Auslageflächen von Verkaufsgeschäften (in der Regel CHF 20 pro m² und Jahr)
 - Einmalige Bewilligungsgebühr für Einzelbewilligungen (in der Regel CHF 50)
 - Gebühr für Lager- und Installationsflächen bei Baustellen etc. pro m² und Monat (in der Regel CHF 1 pro m² und Monat; mindestens aber CHF 50)
3. Im Jahr 2023 beliefen sich die Einnahmen der Gebühren für die Dauer- und Einzelbewilligungen auf Total gerundet CHF 25'000 (davon Dauerbewilligungen Gastro/Verkauf CHF 13'000, Bewilligungsgebühr Einzelbewilligung CHF 1'000, Einzelbewilligungen Baustellen CHF 6'000, Einzelbewilligungen Zapfenstreich CHF 5'000).

4. Für die Revision des Reglements wurde die Handhabung in verschiedenen Aargauer Städten betrachtet (Aarau, Zofingen, Rheinfelden, Baden, Brugg, Bremgarten). Dabei hat sich gezeigt, dass ein direkter Vergleich zwischen den Städten aus verschiedenen Gründen schwierig bzw. nicht möglich ist:
- sehr unterschiedliche Handhabung in den einzelnen Städten
 - grosse «Spannweite» bei der Höhe bzw. Art der Gebühren
 - keine schweizweite Erhebung über diese Art von Gebühren (daher gibt es auch keine Information und Einschätzung durch den Preisüberwacher)

Die Jahresgebühr für eine Fläche für einen Gastrobetrieb von 25 m² bewegt sich bei den betrachteten Städten innerhalb einer «Spannweite» zwischen CHF 375 und CHF 4'800; wobei die Herleitung der Beträge unterschiedlich ist. Mit einer Jahresgebühr von CHF 500 liegt die Stadt Lenzburg dabei eher im unteren Bereich.

V. Neues Reglement – Stossrichtungen und Absichten für Dauerbewilligungen

1. Mit der Überarbeitung des bestehenden Reglements orientiert sich der Stadtrat an folgenden Grundsätzen und Zielen:
 - Einfaches Reglement in der Anwendung
 - Belebung der Lenzburger Altstadt
→ insbesondere durch Gastrobetriebe und Verkaufsgeschäfte
 - Gewerbefreundliche Lösung
 - Vereinheitlichte und transparente Tarife
 - Schaffung von möglichen nutzbaren «Erweiterungsflächen»
2. Eine grundsätzliche Erhöhung der Gebühren erachtet der Stadtrat in dieser Thematik als nicht angezeigt (Ziel: gewerbefreundliche Lösung, Belebung der Lenzburger Altstadt). Die Gebühren sollen mit dem neuen Reglement zwar erhöht werden, im Gegenzug sollen jedoch gebührenfreie «Grundflächen» für sämtliche Gastrobetriebe und Verkaufsgeschäfte geschaffen werden (1,5 m ab Fassade). Die «Grundfläche» ist bewilligungspflichtig, aber gebührenfrei und muss der Stadt bei Bedarf zu Verfügung stehen (z.B. Markt, Jugendfest). Die ausgewiesene «Zusatzfläche» kann optional gegen eine Benützungsgebühr genutzt werden. Auch diese «Zusatzfläche» muss der Stadt bei Bedarf zur Verfügung stehen.

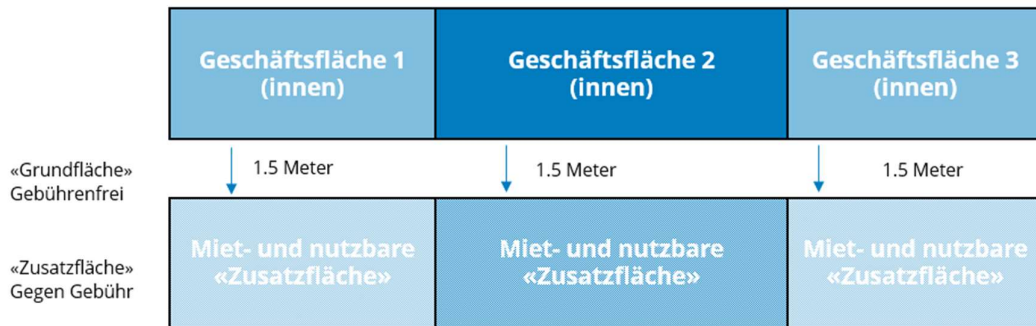


Abb: «Grundfläche» und «Zusatzfläche» in der Praxis

3. Wird von dieser «Zusatzfläche» kein Gebrauch gemacht, kann sie durch die Stadt als «Erweiterungsfläche» mit einer reduzierten Gebühr an andere Geschäfte zur Verfügung gestellt werden.

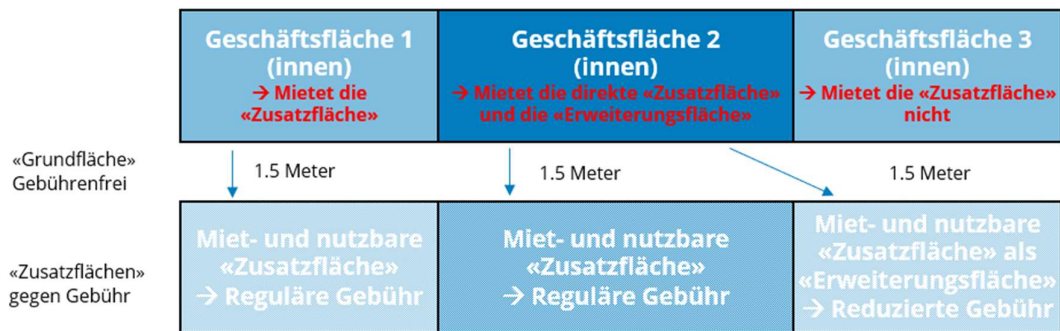


Abb: «Zusatzfläche» und «Erweiterungsfläche» in der Praxis

4. Im neuen Reglement sollen die Flächen und Gebühren für Dauerbewilligungen wie folgt unterschieden werden:

<p>«Grundfläche» - gebührenfrei</p> <ul style="list-style-type: none"> • Freie Nutzung der ersten 1.5m ab Fassade • Keine Verrechnung • Gehört zu jeder Geschäftsfläche im EG • Zur ausschliesslichen Nutzung durch Eigentümer/Mieter der Geschäftsfläche 	<p>«Zusatzfläche» - reguläre Gebühr</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zur ausschliesslichen Nutzung durch Eigentümer/Mieter der Geschäftsfläche • Fläche steht jederzeit zur Verfügung (Vorbehalt: Auflagen durch die Stadt) • Kann durch Eigentümer/Mieter auch «untervermietet» werden 	<p>«Erweiterungsfläche» - reduzierte Gebühr</p> <ul style="list-style-type: none"> • Als «Erweiterungsfläche» für andere Geschäfte (sofern keine Miete durch direkten Eigentümer/Mieter) • Fläche steht nur ausserhalb der Öffnungszeiten vom direkten Eigentümer/Mieter der Geschäftsfläche zur Verfügung
--	---	---

Abb: Übersicht Flächen und Gebühren

5. Die Stossrichtungen des künftigen Reglements wurden den interessierten Mitgliedern vom Verein «Centrum Lenzburg» und dem Gewerbeverein am 23. September 2024 vorgestellt. Die Absichten wurden inhaltlich gut aufgenommen. In der gemeinsamen Diskussion hat sich gezeigt, dass der Vollzug bereits heute ein Thema ist und im Fokus stehen wird. Einzelne Vollzugsfragen zur heutigen Anwendung konnten geklärt werden.

VI. Neues Reglement – Stossrichtungen und Absichten Einzelbewilligungen

1. Einzelbewilligungen sind insbesondere für folgende Nutzungen vorgesehen:

- Veranstaltungen und Festanlässe auf öffentlichem Grund
- Nutzung für temporäre Bauten, Ausstellungsflächen sowie Lager- und Installationsflächen bei Baustellen

- Stände von politischen Parteien, gemeinnützigen oder religiösen Organisationen
 - Demonstrationen und Kundgebungen
 - Kurzfristige Verkaufsstände (u.a. Foodtruck, Kuchenverkauf)
 - Strassenmusik
2. Für Einzelbewilligungen wird grundsätzlich eine Bearbeitungsgebühr verlangt, welche sich anhand des Aufwands berechnet (mindestens CHF 50 für eine einfache Bewilligung). Bei gewerblichen Nutzungen kann zusätzlich eine Benützungsg Gebühr verlangt werden.
3. Bei Lager- und Installationsflächen von Baustellen soll die Benützungsg Gebühr von CHF 1 pro m² und Monat auf CHF 3 pro m² und Monat erhöht werden. Ein Vergleich mit anderen Gemeinden zeigt, dass diese Erhöhung im Rahmen liegt (Aarau: Rp. 10 pro m² und Tag; Zofingen: Rp. 20 pro m² und Tag).

VII. Erläuterung zu einzelnen Paragraphen

Der Inhalt des Reglements wird gemäss den nachfolgend aufgeführten Paragraphen umgesetzt. Die Erläuterungen zu einzelnen Paragraphen zuhanden des Einwohnerrats sind *kursiv* wiedergegeben.

I. Allgemeine Bestimmungen und Zuständigkeiten	
§ 1	
Zweck und Geltungsbereich	<p>¹ Das Reglement regelt die Bewilligungs- und Gebührenpflicht für die Benützung des öffentlichen Grunds, welche über den Gemeingebrauch im Sinne von § 102 Abs. 1 BauG hinausgeht.</p> <p>² Der Stadtrat erlässt nähere Bestimmungen zur Nutzung des öffentlichen Grunds, insbesondere zur Regelung der Märkte (namentlich Wochen-, Mai- und Chlausmarkt), zur Ausnahme der Bewilligungspflicht für Bagatellnutzungen (wie Plakate, Kleinapéros etc.), zur Benützung der Dauerbewilligung durch Dritte (Unternutzung) sowie zum Gebührenerlass.</p>

- *Im Abs. 2 legt die Legislative die rechtliche Grundlage, damit die Exekutive ausführende Bestimmungen, welche im Reglement eine Grundlage haben, in einer Verordnung regeln kann. Dies erhöht die Flexibilität der Regelungen. Die Verordnungsbestimmungen betreffen insbesondere:*
- a) *Regelungen zu den Märkten (vgl. aktuelles Marktreglement)*
 - b) *Ausnahmen von der Bewilligungspflicht für Bagatellfälle wie Wahl- und Abstimmungsplakate oder kurze Apéros, bspw. nach Trauungen vor dem Rathaus*
 - c) *Regelung von Bewilligungsnehmenden, welche ihre von der Bewilligung umfasste Fläche anderen zur Verfügung stellen möchten, bspw. Ladenbetreibende, die ausserhalb der Öffnungszeiten benachbarten Unternehmenden die Fläche zur Verfügung stellen (in Analogie zur Untermiete wird der Begriff «Unternutzung» verwendet)*
 - d) *Voraussetzungen für den Gebührenerlass bzw. Gebührenreduktion.*

II. Bewilligungspflicht

§ 2

Grundsatz	<p>¹ Die Benützung des öffentlichen Grunds, welche über den Gemeingebrauch hinausgeht, setzt eine Bewilligung voraus.</p> <p>² Der Stadtrat kann für Bagatellfälle Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorsehen.</p> <p>³ Es wird unterschieden zwischen Einzel- und Dauerbewilligungen.</p>
-----------	---

- *Im Abs. 1 wird die Bewilligungspflicht festgelegt.*
- *Ausnahmen von der Bewilligungspflicht kann der Stadtrat in der Verordnung vorsehen (Abs. 2). Dies dient dazu, dass Vorhaben mit praktisch keinen Auswirkungen auf den Gemeingebrauch nicht bewilligt werden müssen. Damit wird die heutige pragmatische Regelung weitergeführt. Mit Bagatellfällen (bspw. zeitlich und örtlich sehr bescheiden) sind namentlich gemeint: Abstimmungs-, Wahl-, Veranstaltungsplakate (Foto-, Gauklerfestival, Lenzburgjade etc.), Apéros und Spalier nach Trauungen vor dem Rathaus etc.*
- *Mit dem Abs. 3 wird zwischen Einzelbewilligungen (befristete Sachverhalte) und Dauerbewilligungen (unbefristet) unterschieden, welche in der Gebührenhöhe und der Regelungsdichte unterschiedlich sind.*

§ 3

Einzelbewilligungen	<p>¹ Einer Einzelbewilligung für die Benützung des öffentlichen Grunds bedarf es insbesondere für folgende Nutzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Veranstaltungen und Festanlässe auf öffentlichem Grund • Nutzung für temporäre Bauten, Ausstellungsflächen sowie Lager- und Installationsflächen bei Baustellen auf öffentlichem Grund
	<ul style="list-style-type: none"> • Stände von politischen Parteien, gemeinnützigen oder religiösen Organisationen (inkl. Unterschriftensammlungen) • Demonstrationen und Kundgebungen • Kurzfristige Verkaufsstände (z.B. Foodtruck, Kuchenverkauf) • Strassenmusik

- *Der § 3 konkretisiert mit einer nicht abschliessenden Aufzählung, wofür Einzelbewilligungen erforderlich sind. Es sind insbesondere zeitlich beschränkte und im Regelfall nicht in kurzen Abständen wiederkehrende Veranstaltungen. Die Flächen stehen ausserhalb der Nutzungszeiten dem Gemeingebrauch zur Verfügung. Die Bewilligung wird relativ kurz mit wenigen Nebenbestimmungen erteilt.*

§ 4

Dauerbewilligung

¹ Für die dauerhafte Benützung des öffentlichen Grunds bedarf es insbesondere für folgende Nutzungen eine Bewilligung:

- Aussenflächen von Gastrobetrieben
- Auslagen- und Ausstellungsflächen von Verkaufsgeschäften
- Saisonale Verkaufsstände

² Dauernde Bewilligungen für die Benützung des öffentlichen Grunds sind persönlich und nicht übertragbar. Die Bewilligungsnehmenden können die bewilligte Fläche mit Zustimmung der Stadt Dritten unter Berücksichtigung von § 5 überlassen. Der Stadtrat regelt die Einzelheiten dieser «Unternutzung».

- *Der § 4 konkretisiert mit einer nicht abschliessenden Aufzählung, wofür Dauerbewilligungen erforderlich sind. Die Flächen dieser Bewilligung stehen in der Regel nicht für den Gemeingebrauch zur Verfügung.*
- *Diese Bewilligungen sind nicht übertragbar, da die Stadt gegenüber den Bewilligungsnehmenden die Nebenbestimmungen ausdrücklich verfügen will. So sollte allen klarer werden, wie die Fläche zu nutzen ist.*
- *Die Bewilligungsnehmenden können ihre Zusatzfläche anderen Unternehmenden als Erweiterungsfläche (ganz oder zeitweise) weitergeben. Dies bedarf der Zustimmung der Stadt, was in der Bewilligung ausdrücklich vorgeschrieben ist. Die Voraussetzungen etc. dieser Möglichkeit werden in der Verordnung konkretisiert.*

§ 5

Bewilligungskriterien

¹ Als Bewilligungskriterien bzw. als Voraussetzung für die Bewilligungen gelten insbesondere:

- Die Eignung des öffentlichen Grunds sowie die Auswirkung auf die unmittelbare Umgebung,
- die zu erwartenden Immissionen,
- die Sicherheit,
- allfällige Konflikte mit anderen Nutzungen bzw. Verhältnismässigkeit der Nutzung,
- Belebung der Altstadt.

- *Der § 5 beinhaltet die Bewilligungskriterien. Damit soll sichergestellt werden, dass die gewährte Nutzung des öffentlichen Grunds für die anderen Nutzenden der benachbarten Bereiche verträglich ist und auch im öffentlichen Interesse liegt.*

§ 6	
Ablehnung und Entzug	<p>¹ Ein Gesuch kann abgelehnt oder eine bestehende Bewilligung entzogen werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">• die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr erfüllt sind,• Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten werden. <p>² Bei Veranstaltungen mit übergeordneten öffentlichen Interessen (z.B. Jugendfest, Märkte etc.) können bestehende Bewilligungen temporär eingeschränkt werden.</p>

- *Der § 6 regelt die Gründe für eine Ablehnung oder den Entzug der Bewilligung. Vergleichbare Gemeinden kennen ähnliche Formulierungen.*
- *Im Abs. 2 wird die bereits bestehende Praxis festgeschrieben, dass die Bewilligungen, in der Regel Dauerbewilligungen, aus übergeordneten Gründen eingeschränkt werden können.*

III. Gebühren	
§ 7	
Grundsatz	<p>¹ Für die Benützung des öffentlichen Grunds, welche über den Gemeingebrauch hinausgeht, wird eine Gebühr erhoben. Es wird dabei unterschieden zwischen Bearbeitungs- und Benützungsg Gebühr.</p> <p>² Die detaillierte Gestaltung der Gebühren regelt der Stadtrat in der Verordnung in Berücksichtigung der verfassungsmässigen Grundsätze.</p> <p>³ Bei Veranstaltungen auf öffentlichem Grund, die in einem besonderen öffentlichen Interesse liegen oder traditionell sind, kann der Stadtrat die Benützungs- bzw. Bearbeitungsgebühren reduzieren oder erlassen.</p>

- *Der § 7 hält die Aufteilung in Benützungs- und Bearbeitungsgebühren fest, deren Details der Stadtrat in der Verordnung regelt. Der Rahmen für die Gebühren wird in den §§ 9 und 10 festgelegt.*
- *Mit dem Abs. 3 erhält der Stadtrat die Kompetenz, die Benützungs- und Bearbeitungsgebühren zu reduzieren oder ganz zu erlassen. Dies ist insbesondere in folgenden Fällen vorstellbar bzw. vorgesehen: Grundflächen für Restaurants und Verkaufsgeschäfte (keine Bearbeitungs- und Benützungsg Gebühren), Zusatzflächen und Erweiterungsflächen für Restaurants und Verkaufsgeschäfte (keine Bearbeitungsgebühren), Einzelbewilligungen (im Grundsatz keine Benützungsg Gebühren, für vereinzelte Sachverhalte wie Schulen, politische Parteien auch keine Bearbeitungsgebühren).*

§ 8

Bearbeitungsgebühr	<p>¹ Die Bearbeitungsgebühr für das Ausstellen einer Bewilligung für die Benützung des öffentlichen Grunds liegt bei mindestens CHF 50 pro Bewilligung und richtet sich nach Aufwand.</p> <p>² Die Bearbeitungsgebühr ist auch geschuldet, wenn das Gesuch abgewiesen wird oder wenn von der Bewilligung kein Gebrauch gemacht wird.</p>
--------------------	--

- *Der § 8 legt die Bearbeitungsgebühr bei mind. CHF 50 fest, wobei diese gestützt auf § 7 Abs. 3 in besonderen Fällen erlassen werden kann.*
- *Da der Bearbeitungsaufwand unabhängig von der Nutzung anfällt, ist die Gebühr auch zu entrichten, wenn das Gesuch abgelehnt wird oder von der Bewilligung kein Gebrauch gemacht wird (Abs. 2).*

§ 9

Benützungsgebühr	<p>¹ Die Benützungsgebühr für die Grundfläche bis max. 3 m vor der Fassade der Liegenschaft der Benützungsberechtigten beträgt CHF 0 bis CHF 10/m² und Jahr. Der Stadtrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung, insbesondere die Grösse der Fläche in Berücksichtigung der öffentlichen Interessen, insbesondere Notfallzufahrten, die Benützungsberechtigten sowie die Höhe der Gebühr.</p> <p>² Die Benützungsgebühr für die Zusatzfläche vor der Fassade der Liegenschaft der Benützungsberechtigten beträgt CHF 50 bis CHF 100/m² und Jahr. Der Stadtrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung, insbesondere die Höhe der Gebühr, die Benützungsberechtigten sowie die Zusatzflächen in Berücksichtigung der öffentlichen Interessen, insbesondere Notfallzufahrten.</p> <p>³ Die Benützungsgebühr für die Erweiterungsfläche in der Nachbarschaft der Liegenschaft der Benützungsberechtigten beträgt CHF 30 bis CHF 60/m² und Jahr. Der Stadtrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung, insbesondere die Höhe der Gebühr, die Benützungsberechtigten sowie die Erweiterungsflächen in Berücksichtigung der öffentlichen Interessen, insbesondere Notfallzufahrten.</p> <p>⁴ Die Benützungsgebühr für Lager- und Installationsflächen von Baustellen beträgt CHF 3 bis 6/m² und Monat. Der Stadtrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung, insbesondere die Höhe der Gebühr.</p> <p>⁵ Der Stadtrat legt die Höhe insbesondere in Berücksichtigung der Nutzungen in der Verordnung fest.</p> <p>⁶ Wird von der Bewilligung kein Gebrauch gemacht, kann die Benützungsgebühr reduziert oder erlassen werden.</p>
------------------	--

- *Im § 9 wird der Gebührenrahmen für die Grundfläche (CHF 0 bis 10/m² und Jahr), die Zusatzfläche (CHF 50 bis CHF 100/m² und Jahr) sowie die Erweiterungsfläche (CHF 30 bis 60/m² und Jahr) festgelegt. Innerhalb dieses Rahmens legt der Stadtrat in Berücksichtigung der konkreten Situation (Vergleich mit anderen Städten etc.) auf Verordnungsstufe die Gebühren fest. Heute liegen die Gebühren bei CHF 20/m² und Jahr für die Gastrobetriebe und Verkaufsgeschäfte. Künftig ist vorgesehen, eine Grundfläche bis 1,5 m ab Fassade kostenlos, die Zusatzfläche für CHF 50/m² und Jahr sowie die Erweiterungsfläche für CHF 30/m² und Jahr abzugeben. In Berücksichtigung der kostenlosen Grundfläche führen die Gebührenerhöhungen nicht zu nennenswerten Mehreinnahmen bei der Stadt bzw. einer Mehrbelastung der Unternehmenden (vgl. Vorlage Ziff. V.2).*

- Die Benützungsgebühr für Baustelleninstallationen etc. wird auf CHF 3 erhöht, was beim Vergleich mit anderen Gemeinden standhält. Die diesbezüglichen Einnahmen hätten sich im Jahr 2023 von CHF 6'000 auf CHF 18'000 erhöht und sind aus Sicht des Stadtrats vertretbar für die Bauherrschaften.

IV. Weitere Bestimmungen

§ 10

Immissionen ¹ Die Benützenden des öffentlichen Grunds nehmen auf die Nachbarschaft Rücksicht, in dem sie Immissionen möglichst vermeiden.

V. Vollzugsorgane, Bewilligungsverfahren

§ 11

Vollzugsorgane ¹ Der Stadtrat ist zuständig für die Durchsetzung und den Vollzug.
² Er regelt die Zuständigkeiten in der Verordnung.

§ 12

Bewilligungsverfahren ¹ Gesuche für Bewilligungen sind in der Regel 14 Tage im Voraus schriftlich mit vorgegebenem Formular bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Gesuche für grössere Veranstaltungen gemäss Polizeireglement sind mindestens 3 Monate im Voraus einzureichen.

- In den §§ 10 bis 12 regelt der Stadtrat verfahrensrechtliche Fragen. Die Thematik Immissionen will der Stadtrat ausdrücklich ins Reglement aufnehmen, damit sich die Bewilligungsnehmenden diesem Thema bewusst werden, selbst wenn dies bereits aus übergeordneter Sicht (Vorsorgeprinzip) gelten würde.

VI. Schlussbemerkungen

Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.
² Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.

- Den Zeitpunkt des Inkrafttretens wird der Stadtrat in Berücksichtigung der nachgelagerten Arbeiten festsetzen. Eine Inkraftsetzung ist erst möglich, wenn die Verordnung erarbeitet ist und alle heutigen Bewilligungen neu beurteilt werden konnten. Auch ist den potenziellen Bewilligungsnehmenden Zeit zu gewähren zwischen dem Entscheid des Einwohnerrats und der Inkraftsetzung, damit sie sich Gedanken über die Nutzung der Zusatz- bzw. Erweiterungsfläche machen können.

VIII. Weiteres Vorgehen (Terminplanung)

1. Unter Voraussetzung der Zustimmung vom Einwohnerrat ist vorgesehen, dass das Reglement per 1. April 2025 in Kraft treten wird; wobei der Stadtrat über die definitive Einführung entscheidet.
2. Sofern der Einwohnerrat dem revidierten Reglement zustimmt, erlässt der Stadtrat ebenfalls eine Verordnung über die Nutzung und die Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grunds (Grundlagen für die Verordnung im Anhang).

Antrag:

Der Einwohnerrat möge das Reglement über die Benützung des öffentlichen Grunds und deren Gebühren genehmigen.

Lenzburg, 23. Oktober 2024

**Stadt Lenzburg
Für den Stadtrat**

Der Stadtammann


Daniel Mosimann

Der Stadtschreiber


Christoph Hofstetter

Beilage

- Reglement über die Benützung des öffentlichen Grunds und deren Gebühren
- Grundlagen für die Verordnung über Benützung des öffentlichen Grunds und deren Gebühren

Informationsveranstaltung für Mitglieder des Einwohnerrats

**Am Montag, 4. November 2024, 18.30 Uhr, informiert der Stadtrat im
Alten Gemeindesaal über diese Vorlage.**

Versanddatum

1. November 2024